meisten die des Advocaten Koch und Genossen aus Leipzig, welche ihren Schlußantrag mit Beziehung auf die traurigen Ereignisse zu Leipzig vom 12. August begründen und die Nothwendigkeit anderer gesetzlicher Bestimmungen daraus herzuleiten suchen, daß die bei dieser Gelegenheit nach ihrer Ansicht allzu rasch angewandten äußersten Gewaltmaaßregeln von der Regierung für nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen gerechtfertigt erklärt worden wären, und demnach, wenn und da dieses der Fall, die vaterländische Gesetzgebung an einem Mangel leide, welcher die Sicherheit und das Leben der Bürger in hohem Grade gefährde.

Die Petenten verwahren sich ausdrücklich gegen die etwaige Vermuthung, als könne es ihre Absicht sein, dem Tumult und Aufruhr das Wort zu reden; sie wollen vielmehr, indem sie der im gesetzlichen Wege zu erwartenden Erfüllung ihrer Wünsche und Abstellung ihrer Beschwerden mit Ruhe entgegensehen, daß diejenigen Böswilligen, welche durch Tumult oder Aufruhr die gesetzliche Ordnung stören, der Strenge des Gesetzes unterworfen werden, halten es aber für eine noch zu lösende Aufgabe der Gesetzgebung, für dergleichen Fälle weitere Bestimmungen in der Art festzustellen, daß die Unschuldigen von den Schuldigen möglichst geschieden und nicht gleich willkürlich geopfert werden könnten.

Unter Bezugnahme auf die Gesetzgebung anderer Länder bemerken sie ferner, daß namentlich in England solche Vorfälle, wie die Leipziger vom 12. August, nie hätten vorkommen können, und legen einen ganz besonders hohen Werth auf die klare Bezeichnung derjenigen Behörde, welche die Berechtigung und Verpflichtung haben soll, die Waffengewalt zum Einschreiten herbeizurufen. Sie führen an, daß dies bei uns allerdings nach §. 7 der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 lediglich der Ortspolizei zustehe, aber in Leipzig durch eine besondere Instruction dieser Behörde entzogen worden sei.

Endlich bezeichnen die Petenten das Institut der Communalgarde, mit Hinblick auf seine Entstehung, als vorzugsweise dazu bestimmt und geeignet, die nächste, schnellste und beste Hülfe zur Wiederherstellung der gestörten öffentlichen Ruhe zu gewähren, und fassen schließlich ihr Gesuch in der Art:

> daß beide Kammern der Ständeversammlung im Einverständniß bei der hohen Staatsregierung auf die Vorlegung des Entwurfs zu einem Gesetze antragen möchten, welches die bei Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit anzuwendenden Maaßregeln und unter diesen namentlich aus den angeführten Gründen die Verwendung der Communalgarden anordne.

Die Deputation unterläßt es, in irgend einer Beziehung die betrübenden Augustereignisse näher zu beleuchten und auf diese Weise durch ein Eingehen auf Einzelheiten den vorliegenden Antrag weiter zu begründen, da einestheils mit Ersterm bereits eine außerordentliche Deputation beauftragt wurde, anderntheils aber die allgemeine Begründung von solchem Gewichte ist, daß es einer besondern nicht bedarf.

Tumult und Aufruhr haben ihren Ursprung oft in den unglückseligsten Verirrungen der Theilnehmer, manchmal wohl auch in den möglichen Mißgriffen der Behörden. Sie gehören unbestritten zu den betrübendsten Erscheinungen in einem gesetzlich geordneten Staate. Sie unterbrechen den gewöhnlichen Gang des täglichen Geschäftslebens, sie lösen die Verhältnisse der gesetzlichen Ordnung auf, sie gefährden die theuersten Güter, das Eigenthum, die Freiheit, das Leben der Staatsbürger und können nach entgegengesetzten Richtungen hin die traurigsten und verschiedenartigsten Wirkungen nach sich ziehen. Denn Vernunft und Recht schwinden bald, wo Gesetz und Ordnung aufhören; die Leidenschaften bemächtigen sich der Herrschaft und willkürliche, rohe Gewalt allein entscheidet. Solchen Zuständen zum Schutz und Wohl der Allgemeinheit vorzubeugen und entgegenzuarbeiten, sie im Keime zu unterdrücken, ihrer Entwickelung Schranken zu setzen, zügellose Ausbrüche selbst mit Waffengewalt zu bekämpfen, ist Zweck und Pflicht des Staates. Aber hierzu reichen die gewöhnlichen Mittel nicht aus, es müssen vielmehr in solchen außerordentlichen Fällen außerordentliche gesetzliche Maaßregeln ergriffen werden, welche durch ihre rasche und nachdrückliche Wirksamkeit dem Uebel zu steuern geeignet sind.

Es handelt sich hier, dem Antrage der Petenten und der Absicht der Deputation nach, keineswegs um Feststellung der Begriffe von Tumult und Aufruhr oder weiterer gesetzlichen Strafen, für welche im Strafgesetzbuch genügend vorgesehen ist, sondern lediglich um gesetzliche Bestimmungen über die Behörden, welche einzuschreiten haben, über ihren Wirkungskreis, ihre Befugnisse, ihre Verpflichtungen, ihre Beziehungen zu einander und über solche Formen ihrer Thätigkeit, welche, neben der Pflicht und dem Rechte des Staates zu außerordentlichen Maaßregeln der obrigkeitlichen Gewalt auf der einen Seite, andererseits Bürgschaft gewähren, daß diese Maaßregeln, weil gegen die eignen verirrten Staatsangehörigen gerichtet, mit ganz besonders Achtung gebietender und Vertrauen einflößender Ruhe, Besonnenheit und Kraft angewendet werden.

Wenn auch die Deputation vollkommen die Schwierigkeiten erkennt, für alle einzelne Fälle passende gesetzliche Vorschriften zu geben, weil oft, und vielleicht bei den wichtigsten Veranlassungen, das kräftige Wort eines tüchtigen Mannes die Ordnung wieder herstellen, oft wiederum ein unbedeutendes Mißverständniß einen Aufruhr mit schwer gut zu machenden Folgen nach sich ziehen kann, so hält dieselbe doch allgemeine gesetzliche Bestimmungen als Bürgschaften gegen Mißbrauch der Amtsgewalt um so nothwendiger, je ausgedehnter die Vollmachten sind, mit welchen die Behörden für solche Vorfälle bekleidet sein müssen.

Als nothwendig erscheint es daher wohl, daß bei der Vermuthung oder bei dem Ausbruch eines Tumults vor allen Dingen die polizeiliche Behörde mündlich und schriftlich durch Ermahnungen, Aufforderungen, Androhungen den innern Frieden und die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten und die Ruhestörer zu veranlassen habe, sich zu zerstreuen. Diesen Maaßregeln auf dem Wege der Güte Eingang zu verschaffen und Nachdruck zu geben, dürften auch die Bürger eines Orts, namentlich die bewaffneten, mehr geeignet sein, als andere Organe der bewaffneten Macht. Blieben die friedlichen Mittel ohne Erfolg, müßten, vornehmlich wenn von Seiten der Tumultuanten Gewaltthätigkeiten zu befürchten wären oder ausgeübt würden, entschiedenere, kräftigere Maaßregeln ergriffen werden, so tritt wohl die Nothwendigkeit ein, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Es fragt sich hier, wer über das Eintreten dieses Zeitpunktes zu entscheiden haben solle? und da Niemand anders und besser über den Erfolg der bereits angewandten Maaßregeln urtheilen kann, als die Behörde, welche sie anordnete und leitete, so leuchtet wohl ein, daß auch Niemandem besser die fragliche Entscheidung anvertraut werden kann. Es geht daraus weiter hervor, daß die bewaffnete Macht, welche nur Gewalt mit Gewalt vertreiben

SLUB
Wir führen Wissen.